



MEDIATIONSORDNUNG

Präambel

Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben (§ 1 Abs. 1 Mediationsgesetz). PM Mediation begleitet die Parteien in diesem Verfahren und gewährt dabei Neutralität, Transparenz und einen respektvollen Umgang miteinander. Wir stehen für eine hohe Qualität der von uns durchgeführten Mediationsverfahren sowie für eine zügige und professionelle Durchführung ein.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Mediationsordnung findet Anwendung, wenn die Parteien darüber in einer gesonderten Vereinbarung (Mediationsvereinbarung) oder in einer auf diese Mediationsordnung verweisenden vertraglichen Klausel (Mediationsklausel) einig geworden sind, oder wenn eine Partei PM Mediation mit der Einleitung eines Mediationsverfahrens beauftragt.
- (2) Abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien und dem Mediator werden einvernehmlich und schriftlich geschlossen.
- (3) Es gilt die PM Mediationsordnung in der Fassung zu dem in § 3 Abs. 1 dieser Mediationsordnung definierten Zeitpunkt (Beginn der Mediation).
- (4) Es findet keinerlei Rechtsberatung statt. Den Parteien wird empfohlen, sich im Zweifel gesondert rechtlich beraten zu lassen.

§ 2 Der Mediator

- (1) Der Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis. Er ist den Parteien jeweils gleichermaßen verpflichtet (Allparteilichkeit).
- (2) Der Mediator führt die Parteien durch das Verfahren und unterstützt sie dabei, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Er achtet auf die Einhaltung der Regeln des Mediationsverfahrens und stellt einen strukturierten Verfahrensgang sicher, bei dem die Parteien ausreichend Gelegenheit haben, ihre Sichtweise darzustellen.
- (3) PM Mediation schlägt den Parteien nach Eingang der Verfahrensgebühr nach § 7 Abs. 1 dieser Mediationsordnung einen Mediator vor. Wenn beide Parteien mit der Person des Mediators einverstanden sind, wird dieser von PM Mediation ernannt. Anderenfalls wird PM Mediation einen anderen Mediator vorschlagen. Lehnen die Parteien den zweiten Vorschlag ab, steht es PM Mediation frei, die Durchführung des Mediationsverfahrens abzulehnen. Vorschläge müssen schriftlich (E-Mail ausreichend) angenommen werden. Nach Ablauf von zwei Wochen gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (4) Sollten die Parteien sich unabhängig von einem von PM Mediation unterbreiteten Vorschlag auf einen Mediator einigen, wird PM Mediation diesen ernennen, wenn die Person über eine geeignete Ausbildung nach dem Mediationsgesetz verfügt und ansonsten keine Gründe gegen die Person des Mediators sprechen. Der Mediator verpflichtet sich, nach dieser Mediationsordnung zu verfahren.

- (5) Der Mediator wird die Parteien und PM Mediation unverzüglich über alle Umstände informieren, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. In einem solchen Fall wird der Mediator nur nach einer vorherigen gesonderten Zustimmung durch die Parteien tätig.
- (6) Mediator kann nicht sein, wer vor der Mediation in derselben Sache für eine der Parteien tätig gewesen ist, egal in welcher Funktion. Der Mediator darf auch nicht während oder nach der Mediation für eine der Parteien in derselben Sache tätig werden.

§ 3 Ablauf der Mediation

- (1) Das Mediationsverfahren beginnt, wenn eine Partei PM Mediation mit der Einleitung eines Mediationsverfahrens beauftragt. Der Auftrag muss schriftlich, z.B. per E-Mail, bei PM Mediation eingehen.
- (2) Der Mediator wird zu Beginn des Mediationsverfahrens im Einvernehmen mit den Parteien die Regeln der Kommunikation, die Verfahrenssprache und die Verfahrensschritte festlegen. Dies kann in einem Verfahrensplan festgehalten werden. In jedem Fall werden die Parteien und der Mediator eine Mediationsvereinbarung über den Gegenstand des Verfahrens, die Person des Mediators, den Ort des Verfahrens und das Honorar des Mediator abschließen.
- (3) Die Parteien nehmen persönlich an der Mediation teil. Vertreter der Parteien müssen umfassend bevollmächtigt und mit dem Gegenstand des Mediationsverfahrens vertraut sein, um an der Mediation teilzunehmen. Eine entsprechende Vollmacht ist zu Beginn der Mediation vorzulegen.
- (4) Der Mediator kann Einzelgespräche mit den Parteien führen, soweit dies nach seinem Ermessen für die effektive Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.
- (5) Im Fall der Einigung werden die Parteien mit dem Mediator eine Abschlussvereinbarung erarbeiten und unterzeichnen. Das Mediationsverfahren endet dann mit Unterzeichnung der Abschlussvereinbarung.
- (6) Das Verfahren endet ansonsten zwei Wochen, nachdem eine Partei das Verfahren gegenüber PM Mediation und/oder dem Mediator schriftlich, z.B. per E-Mail, für beendet erklärt hat.
- (7) Das Verfahren endet anderenfalls zwei Wochen, nachdem der Mediator oder PM Mediation das Verfahren schriftlich für beendet erklärt hat.
- (8) Die Beendigung des Verfahrens steht einer erneuten Mediation über denselben Gegenstand nicht im Wege.

§ 4 Mitwirkung der Parteien

- (1) Die Parteien stellen sich gegenseitig, dem Mediator und allen sonstigen Beteiligten alle für die effektive Durchführung des Verfahrens erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Sie wirken bestmöglich an der zügigen Durchführung des Verfahrens mit. Auf Wunsch einer jeden Partei kann der Mediator vertraulich Informationen und Lösungsvorschläge einer Partei entgegennehmen, ohne diese an die andere Partei und etwaige Verfahrensbeteiligte weiterzuleiten.
- (2) Sollte eine Partei kein Interesse mehr an der Fortführung des Mediationsverfahrens haben, teilt sie dies dem Mediator und/oder PM Mediation unverzüglich mit. PM Mediation oder der Mediator wird das Verfahren dann nach § 3 Abs. 7 dieser Mediationsordnung für beendet erklären.

§ 5 Vertraulichkeit und Einbeziehung Dritter

- (1) Die Mediation ist nicht öffentlich.
- (2) Der Mediator, die Parteien und alle Mitarbeiter von PM Mediation sind hinsichtlich aller Umstände des Mediationsverfahrens, einschließlich der Tatsache, dass ein Mediationsverfahren durchgeführt wird und hinsichtlich aller Informationen, die im Mediationsverfahren oder im Zusammenhang damit bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Sofern die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen juristischen, fachlichen oder sonstigen Beistand in das Verfahren einbeziehen wollen, müssen diese Personen zuvor eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung abgeben. Gleiches gilt für sonstige Beteiligte, die die Parteien in das Verfahren einbeziehen wollen.
- (4) Der Mediator kann Assistenten hinzuziehen. Diese unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

§ 6 Rechtsstreitigkeiten

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, während der Mediation laufende Gerichtsverfahren, die den Gegenstand der Mediation betreffen, ruhend stellen zu lassen und keine neuen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Mediation einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Wahrung einer Ausschlussfrist erforderlich ist. In einem solchen Fall wird die Partei das Verfahren unmittelbar nach der Einleitung ruhend stellen lassen. Die Parteien bleiben jedoch berechtigt, bei Gefahr im Verzug gerichtliche Eilverfahren anzustrengen.
- (2) Ab Beginn des Mediationsverfahrens ist die Verjährung von Ansprüchen, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, gehemmt. Die Hemmung endet frühestens drei Monate, nachdem das Verfahren im Sinne dieser Mediationsordnung geendet hat.

§ 7 Honorar, Kosten

- (1) Mit Beginn des Mediationsverfahrens wird eine Verfahrensgebühr in Höhe von EUR 400,00 für jede Partei fällig.
- (2) Das Honorar des Mediators wird in der Mediationsvereinbarung vereinbart, siehe § 3 Abs. 2 dieser Mediationsordnung.
- (3) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, tragen die Parteien die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner. Im Falle der Geltung dieser Mediationsordnung nach vorstehendem § 1 Abs. 1, letzter Halbsatz ist die beauftragende Partei solange alleiniger Kostenschuldner, bis die andere(n) Partei(en) der Durchführung eines Mediationsverfahrens zustimmt/zustimmen. In diesem Fall fällt solange jedoch auch nur die Verfahrensgebühr für eine Partei an.

§ 8 Haftung

PM Mediation haftet nicht für das Verhalten des Mediators. Der Mediator und PM Mediation haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Verletzungen des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit.

§ 9 Rechtswahl, Mediationsklausel

- (1) Auf das Verhältnis zwischen PM Mediation und den Parteien, sowie zwischen dem Mediator und den Parteien ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
- (2) Sofern zwischen PM Mediation, dem Mediator und/oder einer Partei eine Streitigkeit über den Inhalt dieser Mediationsordnung, im Zusammenhang mit dieser Mediationsordnung und/oder im Zusammenhang mit einem nach dieser Mediationsordnung durchgeführten Mediationsverfahren auftritt, werden PM Mediation, dem Mediator und/oder die betreffende Partei vor Klageerhebung ein Mediationsverfahren nach dieser Mediationsordnung durchführen (Matrøschka-Verfahren).

GENDER-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Mediationsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.